



VOLKSANWALTSCHAFT

Der Vorsitzende

Herrn
Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
KommR Peter Hanke
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Alice Jäger

Geschäftszahl:
2025-0.922.902 (VA/6100/V-1)

Datum:
12. November 2025

Betreff: Entwurf einer 36. Novelle der Straßenverkehrsordnung

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ: 2025-0.716.922

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Im Rahmen der 36. StVO-Novelle soll in die Straßenverkehrsordnung ein neuer § 98h. „*Automationsunterstützte Zufahrtskontrolle*“ aufgenommen werden, der eine automationsunterstützte Zufahrtskontrolle unter gleichzeitiger Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ermöglicht. Diese Zufahrtskontrolle soll der Überwachung der Einhaltung von straßenpolizeilichen Vorschriften dienen und wird mit dem neuen § 98h. eine gesetzliche Grundlage zur Verordnungserlassung betreffend ein Zonenzufahrtsmanagement geschaffen.

Wie dem besonderen Teil der Erläuterungen zu „*Art. 1 Z 13 (§ 98h)*“ zu entnehmen ist, soll die Überwachung mittels automationsunterstützter Zufahrtskontrolle nur bei den taxativ aufgezählten Verboten und Geboten für Fahrzeuglenker von mehrspurigen Fahrzeugen zulässig sein (Fahrverbot, Einfahrt verboten, Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge außer einspurigen Motorrädern, Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge, Fahrverbot für Omnibusse, Verstöße gegen das Gebot „Geh- und Radwege“, widerrechtliche Benützung von Fußgängerzonen, Busspuren oder Schulstraßen).

An die Volksanwaltschaft wenden sich seit Jahren Anrainer der Filmteichstraße, Laaer Berg, 1100 Wien, und beklagen, dass durch die „*Roadrunner-Szene*“ die Filmteichstraße, die eine Tempo-30-Zone ist, nächstens zu einer Beschleunigungs- und Raserzone werde.

Die Volksanwaltschaft hat in der Sache in den letzten Jahren mehrere Prüfverfahren durchgeführt.

Die Stadt Wien und die Polizei konnten die Raserproblematik jedoch bis dato insofern noch nicht in den Griff bekommen, als einerseits die Polizei unterbesetzt ist und andererseits kein effektives Mittel vorliegen dürfte, um diese Gefährdungen der Verkehrssicherheit hintanzuhalten.

Aus Sicht der Volksanwaltschaft sollte daher eine automationsunterstützte Zufahrtskontrolle auch in jenen Bereichen erlaubt sein, in denen die Verkehrssicherheit durch „amtsbekannte Raserei“ („Roadrunners“) seit Jahren erheblich gefährdet wird, als effiziente Handhabe gegen diese Gefährdungen.

Die Volksanwaltschaft regt daher die Aufnahme eines entsprechenden Tatbestandes in § 98h. an.

Hochachtungsvoll und mit bestem Dank

Dr. Christoph Luisser

Volksanwalt